

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 11-11b SGB II

Zu berücksichtigendes Einkommen



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

von *Arbeitslosigkeit*. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

6.6.3 Einkommensstufen

6.6.3.1 Grundabsetzungsbetrag

(1) Ein Betrag in Höhe von 100,00 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundabsetzungsbetrag wird an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 - 5 gewährt. Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeits-einkommen für jeden Monat um den Grundabsetzungsbetrag ge-sondert zu bereinigen (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az: [B 14 AS 25/13 R](#), Rz. 11).

**Grundabsetzungs-
betrag
(11.155)**

(2) In dem Grundabsetzungsbetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Absatz 1 Alg II-V enthalten:

**Pauschalen nach
§ 6 Alg II-V
(11.156)**

- Nr. 1 oder 2: **30,00 EUR** für angemessene private Versicherun- gen,
- Nr. 5: **0,20 EUR** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfer- nungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

(3) Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Absatz 1 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400,00 EUR berücksichtigt werden.

**Höhere Ausgaben
(11.157)**

(4) Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 100 EUR zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 200,00 EUR, abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200,00 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

**Steuerfreie Einnah-
men nach § 3 Nr. 12,
26, 26a oder 26b
EStG
(11.158)**

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mild- tätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500,00 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

| | |
|---|------------|
| Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme | 500,00 EUR |
| Gesamteinkommen | 500,00 EUR |



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Freibeträge:

| | |
|--|------------|
| ./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 | 200,00 EUR |
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR) | 80,00 EUR |
| = Anrechnungsbetrag | 220,00 EUR |

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 200,00 EUR monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus verfügt er über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

| | |
|---|------------|
| geringfügige Tätigkeit | 450,00 EUR |
| Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme | 200,00 EUR |
| Gesamteinkommen: | 650,00 EUR |

Freibeträge:

| | |
|--|------------|
| ./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 | 200,00 EUR |
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 650,00 EUR) | 110,00 EUR |
| = Anrechnungsbetrag | 340,00 EUR |

1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

| | |
|---|------------|
| geringfügige Tätigkeit | 450,00 EUR |
| Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme | 105,00 EUR |
| Gesamteinkommen: | 555,00 EUR |

Freibeträge:

| | |
|--|------------|
| ./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 | 200,00 EUR |
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 555,00 EUR) | 91,00 EUR |
| = Anrechnungsbetrag | 264,00 EUR |

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 50,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

| | |
|---|------------|
| geringfügige Tätigkeit | 450,00 EUR |
| Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme | 50,00 EUR |
| Gesamteinkommen: | 500,00 EUR |

Freibeträge:

| | |
|--|------------|
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 | 150,00 EUR |
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR) | 80,00 EUR |
| = Anrechnungsbetrag | 270,00 EUR |

(4) Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter

**Auszubildende
(11.159)**